

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur Übertragung der Trägerschaft für den Friedhof in Neukirchen der Ev.-**  
**Luth. Kirchengemeinde Neukirchen auf das Ev.-Luth. Nordfriesische**  
**Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland**  
**vom 1. Dezember 2022**

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 14 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. Dezember 2021 geändert worden ist (KABl 2022 S. 2) und § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 Teil 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 1. Dezember 2020 (KABl. S. 413), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen

vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Herrn Pastor Michael Galle und das weitere Mitglied Herrn Swen Hansen

und

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch die Vorsitzende des Kirchenkreisrates Frau Pröpstin Annegret Wegner-Braun und das weitere Mitglied Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen

den nachfolgenden

**öffentlich-rechtlichen Vertrag:**

**Präambel**

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) übernimmt auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für den Friedhof von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar 2023.

## § 1

Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für den Friedhof in Neukirchen zum 1. Januar 2023 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt. Das Grundeigentum wird nicht übertragen.

## § 2

Die gesamten zum Stichtag 31.12.2022 vorhandenen Aktiva der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich werden mit Wirkung zum 01.01.2023 entschädigungslos auf das NFW übertragen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Rücklagen, Maschinen und Geräte. Sie werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden und standortbezogen für das NFW, übertragen.

## § 3

(1) Der Kirchenkreis übernimmt von der Kirchengemeinde die Trägerschaft für die Friedhofsanlage, soweit diese in dem Grundbuch von Neukirchen Blatt 83 Flur 022 Flurstücke 75/1 und 75/2 der Gemarkung Neukirchen eingetragen ist. Die Gesamtfläche beträgt 6.803 m<sup>2</sup> (Gebäude- und Freifläche, Kirchenweg 11, Friedhof Verkehrsfläche, Kirchenweg 11).

(2) Die Übertragung der Trägerschaft umfasst nicht die Bewirtschaftung der auf dem Flurstück 75/1 belegenen Kirche mit einem Radius von drei Metern rund um die Kirche. Die Kosten für die Bewirtschaftung der Hauptwege (zur Kirche) sowie der Einfriedung werden von der Kirchengemeinde zur Hälfte übernommen.

(3) Soweit der (nicht auf den Flurstücken belegene) Geräteschuppen der Kirchengemeinde vom NFW mitgenutzt wird, trägt es anteilig die Unterhaltungskosten mit.

## § 4

In dem neuen Kofinanzierungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Kirchenkreis als Rechtsnachfolger der Kirchengemeinde wird wieder festgelegt, dass ein gemeinsamer Friedhofsbeirat von Kirchengemeinde und Gemeinden eingesetzt wird. Dieser soll paritätisch werden und ein/e Vertreter/in des NFW von Amts wegen mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 5

Es gehen im Zusammenhang mit dieser Übernahme keine mit der Kirchengemeinde bestehende Arbeitsverhältnisse im Wege des Betriebsübergangs auf den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland über.

## § 6

(1) Der Vertrag ist nicht befristet. Eine Kündigung des Vertrages ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kirchenkreis die Rechtsform des NFW ändert. Sollte die Kirchengemeinde wegen unüberwindbarer Differenzen über die Art der Bewirtschaftung die Rückübertragung der Trägerschaft fordern, verpflichtet sich der Kirchenkreis, hierzu Verhandlungen aufzunehmen, bis eine einvernehmliche Lösung gefunden ist. Dies kann auch die Rückübertragung sein.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Breklum, 1. Dezember 2022

gez. Michael Galle  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

DS

gez. Swen Hansen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

gez. Annegret Wegner-Braun  
Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Nordfriesland

DS

gez. Jürgen Jessen-Thiesen  
Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Nordfriesland